

Maschinenentscheidungen im Gesellschaftsrecht: Automatisierte und autonom agierende Systeme auf Geschäftsführungs- und Gesellschafterebene

Erste Fachkonferenz der Rechtswissenschaftliche
Gesellschaft für Künstliche Intelligenz und Robotik
e.V. (RAILS)

23. März 2018

Prof. Dr. Florian Möslin, Dipl.-Kfm., LL.M. (London)





INSTITUT FÜR DAS RECHT DER DIGITALISIERUNG

Digitalisierung – Recht – Finanzen

Tagung zur Eröffnung des Instituts für das Recht der Digitalisierung (IRDi)

Philipps-Universität Marburg, Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas
6. Juli 2018

„Digitalisierung im Bankrecht am Beispiel des Online-Bankings“
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger, Vizepräsident des BGH

FinTech in Deutschland – Marktüberblick
Prof. Dr. Lars Hornuf, Universität Bremen

Blockchain & Recht
RA Florian Glatz, DWF Law, Berlin

Crowdfunding
Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen

Die digitale Kapitalanlage
Dr. Alexis Darányi, Scalable Capital, München

Der digitale Abschluss von Versicherungsverträgen
Prof. Dr. Christian Armbrüster, FU Berlin

Initial Coin Offerings aus finanzaufsichtsrechtlicher Perspektive
Dr. Angela Loff, LL.M. (Stellenbosch), BaFin, Frankfurt

I. Einführung

- **Künstliche Intelligenz, Robotik ... und Unternehmensrecht**
 - Ambivalentes Verhältnis
 - Unternehmen als Triebkraft – und als Objekt – digitaler Innovation
 - Auswirkung von KI & Robotik auf Rechtsgebiet allerdings „under-researched“
- **Digitalisierung und Gesellschaftsrecht**
 - ICLEG-Report on digitalisation in company law (2016)
 - In-Depth Analysis for EP Juri Committee: „What are the issues relating to digitalisation in company law?“ (V. Knapp, 2016)

I. Einführung

- **Künstliche Intelligenz, Robotik ... und Unternehmensrecht**
 - Ambivalentes Verhältnis
 - Unternehmen als Triebkraft – und als Objekt – digitaler Innovation
 - Auswirkung von KI & Robotik auf Rechtsgebiet allerdings „under-researched“
- **Digitalisierung und Gesellschaftsrecht**
 - ICLEG-Report on digitalisation in company law (2016)
 - In-Depth Analysis for EP Juri Committee: „What are the issues relating to digitalisation in company law?“ (V. Knapp, 2016)
 - Digitalisierung als elektronische Kommunikation

I. Einführung

- **Künstliche Intelligenz, Robotik ... und Unternehmensrecht**
 - Ambivalentes Verhältnis
 - Unternehmen als Triebkraft – und als Objekt – digitaler Innovation
 - Auswirkung von KI & Robotik auf Rechtsgebiet allerdings „under-researched“
- **Digitalisierung und Gesellschaftsrecht**
 - ICLEG-Report on digitalisation in company law (2016)
 - In-Depth Analysis for EP Juri Committee: „What are the issues relating to digitalisation in company law?“ (V. Knapp, 2016)
 - Digitalisierung mehr als nur elektronische Kommunikation:
 - Plattform-Ökonomie
 - Blockchain-Technologie
 - Digitale Autonome Organisationen (DAO)
 - Algorithmen und künstliche Intelligenz

I. Einführung



- **Algorithmus VITAL („Validating Investment Tool for Advancing Life Sciences“)**
 - Mitentscheidung über Unternehmensinvestitionen
 - kein echtes Stimmrecht, aber Beobachterstatus

I. Einführung

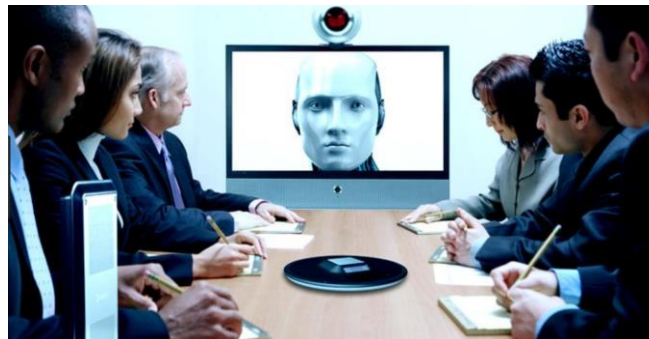


- **Algorithmus VITAL („Validating Investment Tool for Advancing Life Sciences“)**
 - Mitentscheidung über Unternehmensinvestitionen
 - kein echtes Stimmrecht, aber Beobachterstatus
 - „the world’s first artificial intelligence company director“
- **Relevanz dieser technologischen Entwicklung**
 - Überlegenheit bei (bestimmten) unternehmerischen Entscheidungen

I. Einführung



- **Algorithmus VITAL („Validating Investment Tool for Advancing Life Sciences“)**
 - Mitentscheidung über Unternehmensinvestitionen
 - kein echtes Stimmrecht, aber Beobachterstatus
 - „the world’s first artificial intelligence company director“
- **Relevanz dieser technologischen Entwicklung**
 - Überlegenheit bei (bestimmten) unternehmerischen Entscheidungen
 - Herausforderung für das Gesellschaftsrecht



II. Eigene Organfähigkeit?

➤ Ernennung von “Robo-Geschäftsleitern“?

1. Geschäftsführung in Personengesellschaften

➤ Grundsatz der Selbstorganschaft

➤ Gesellschafterfähigkeit von Algorithmen?

II. Eigene Organfähigkeit?

- Ernennung von “Robo-Geschäftsleitern“?

1. Geschäftsführung in Personengesellschaften

- Grundsatz der Selbstorganschaft
- Gesellschafterfähigkeit von Algorithmen?
- Voraussetzung: (un-)beschränkte Rechtsfähigkeit
 - e-Person (-)
 - Rechtsfortbildung? (Teubner)
 - Kautelarpraxis? (Umweg über Auslandsrechte)

II. Eigene Organfähigkeit?

- Ernennung von “Robo-Geschäftsleitern“?

1. Geschäftsführung in Personengesellschaften

2. Leitung von Kapitalgesellschaften

- nur „natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person“ (§ 6 II 1 GmbHG; § 76 III 1 AktG)
- Ausschluss juristischer Personen verfassungsrechtlich diskutabel?
- Jedoch unerheblich, soweit Algorithmen ohnehin Rechtsfähigkeit fehlt

III. Delegation von Leitungsaufgaben

1. Möglichkeit der Delegation

- Begrenzung durch Grundsatz der Selbstorganschaft bzw. umfassenden Leitungsverantwortung

III. Delegation von Leitungsaufgaben

1. Möglichkeit der Delegation

- Begrenzung durch Grundsatz der Selbstorganschaft bzw. umfassenden Leitungsverantwortung
- weder Weisungsrecht noch jederzeitige Abberufbarkeit erforderlich, jedoch Leitlinien und Überwachung

III. Delegation von Leitungsaufgaben

1. Möglichkeit der Delegation

- Begrenzung durch Grundsatz der Selbstorganschaft bzw. umfassenden Leitungsverantwortung
- weder Weisungsrecht noch jederzeitige Abberufbarkeit erforderlich, jedoch Leitlinien und Überwachung
- Letztentscheidungsmöglichkeit der Gesellschafter bzw. Unternehmensleiter; keine Selbstbindung
- Algorithmenbeherrschung und –überwachung

III. Delegation von Leitungsaufgaben

1. Möglichkeit der Delegation

2. Pflicht zur Delegation?

- Überlegenheit von Algorithmen bei daten- und berechnungsintensiver Prognose
- Kapitalgesellschaften: Handeln auf Grundlage angemessener Information, § 93 Abs. 1 S. 2 AktG (analog)
 - Pflicht zu algorithmengestützter Entscheidung

III. Delegation von Leitungsaufgaben

1. Möglichkeit der Delegation

2. Pflicht zur Delegation?

- Überlegenheit von KI bei datenintensiver Prognose
- Kapitalgesellschaften: Handeln auf Grundlage angemessener Information, § 93 Abs. 1 S. 2 AktG (analog)
 - Pflicht zu algorithmengestützter Entscheidung
- Personengesellschaften: grds. diligentia quam in suis, § 708 BGB. Ausnahme: Publikumspersonengesellschaften

3. Folge: Verantwortlichkeitsfragen

- Grundsätze des Delegationsverschuldens
- Entfaltung algorithmischer Organisationspflichten

IV. Maschinenentscheidungen auf Gesellschafterebene

- Keine eigene Gesellschafterfähigkeit (mangels Rechtsfähigkeit)
- Delegation auf Maschinen weniger eng begrenzt
 - keine Fremdinteressenwahrung
 - eigenverantwortliche Ausübung von Gesellschafterrechten
- teils allerdings Aktionärspflichten
 - Treuebindung bei StimmR-Ausübung (zB Sanierungsfälle)
 - Pflichten institutioneller Investoren bei Interessekonflikten gem. Stewardship Code bzw. neuer AktionärsRRL
- Bedarf der „Übersetzung“ in technischen Code?

V. Fazit

ZEIT ONLINE

Google und Facebook

Feindbild Algorithmus

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages erkennt "Bedarf" an einer Regulierung der Algorithmen. Aber schon die seltsame Fixierung auf den Begriff ist irreführend.



- „Bedarf an weiterführenden Regelungen im Bereich der Algorithmenkontrolle“ und an „algorithmenspezifischer Gesetzgebung“?

Vgl. Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018

6378 Wir wollen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher Algorithmen- und KI-
6379 basierte Entscheidungen, Dienstleistungen und Produkte überprüfbar machen, ins-
6380 besondere im Hinblick auf mögliche unzulässige Diskriminierungen, Benachteiligun-
6381 gen und Betrügereien. Wir werden Mechanismen entwickeln, um bei bedenklichen
6382 Entwicklungen tätig werden zu können.

- Anpassungsfähigkeit des Gesellschaftsrechts, auch gegenüber den Herausforderungen der Digitalisierung:
 - Eigene Organfähigkeit (-)
 - Delegation möglich, u.U. sogar erforderlich
 - Konkretisierung algorithmischer Organisationspflichten

V. Fazit

ZEIT ONLINE

Google und Facebook

Feindbild Algorithmus

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages erkennt "Bedarf" an einer Regulierung der Algorithmen. Aber schon die seltsame Fixierung auf den Begriff ist irreführend.



- „Bedarf an weiterführenden Regelungen im Bereich der Algorithmenkontrolle“ und an „algorithmenspezifischer Gesetzgebung“?

Vgl. Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018

6378 Wir wollen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher Algorithmen- und KI-
6379 basierte Entscheidungen, Dienstleistungen und Produkte überprüfbar machen, ins-
6380 besondere im Hinblick auf mögliche unzulässige Diskriminierungen, Benachteiligun-
6381 gen und Betrügereien. Wir werden Mechanismen entwickeln, um bei bedenklichen
6382 Entwicklungen tätig werden zu können.

- Anpassungsfähigkeit des Gesellschaftsrechts, auch gegenüber den Herausforderungen der Digitalisierung:
 - Eigene Organfähigkeit (-)
 - Delegation möglich, u.U. sogar erforderlich
 - Konkretisierung algorithmischer Organisationspflichten



INSTITUT FÜR DAS RECHT
DER DIGITALISIERUNG

**Danke für die Aufmerksamkeit ...
und hoffentlich auf Wiedersehen bei:**

Digitalisierung – Recht – Finanzen

Tagung zur Eröffnung des Instituts für das Recht der Digitalisierung (IRD)

Philipps-Universität Marburg, Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas
6. Juli 2018